

Fördergrundsätze
Denkmalschutz-Sonderprogramm IX
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
(Stand: 13.01.2020)

1. Vorbemerkung

Deutschland verfügt über vielfältige Kulturlandschaften mit zahlreichen Kulturdenkmälern sowie wertvollen Orgeln. Diese zu erhalten, kann im Einzelfall eine national bedeutsame Aufgabe sein.

Die nachfolgenden Eckpunkte konkretisieren die finanziellen Hilfen der BKM für national bedeutsame Kulturinvestitionen im Denkmalschutz.

2. Förderkriterien

2.1 Kulturdenkmäler

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert Kulturdenkmäler, die unter Denkmalschutz gestellt sind.
- Hierfür stellt sie Mittel für Maßnahmen an national bedeutsamen oder das kulturelle Erbe mitprägenden unbeweglichen Kulturdenkmälern zur Verfügung (Projektförderung). In Einzelfällen können auch historische Wasser-, Schienen- und Luftfahrzeuge gefördert werden.
- Gefördert werden können grundsätzlich nur Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

2.2 Orgeln

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert grundsätzlich nur Orgeln, die unter Denkmalschutz gestellt sind oder ein Bestandteil eines Denkmals sind.
- Hierfür stellt sie im Wege der Projektförderung Mittel für Maßnahmen an Orgeln zur Verfügung, die national bedeutsam sind oder die national bedeutsame deutsche Orgellandschaft aus klanglicher, historischer oder technischer Sicht mitprägen.

- Gefördert werden können grundsätzlich nur Maßnahmen, die der dauerhaften Sicherung und Erhaltung der Orgel in ihrem historischen Bestand dienen. Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Spielbarkeit der Orgel. Hierdurch soll die öffentliche Wahrnehmung der Bedeutung des Instrumentes gestärkt werden.
- Rekonstruktionen, die einem Neubau gleichkommen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Reine Unterhaltungs- sowie Erhaltungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen können für die Sanierung oder Modernisierung einer Orgel Ausnahmen zugelassen werden.

2.3 Allgemeine Voraussetzungen

- Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Die Bundesbeteiligung beträgt grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Länder, andere Gebietskörperschaften oder Dritte beteiligen sich an den aus Bundesmitteln geförderten Maßnahmen mit gleich hohen, mindestens aber angemessenen Mitteln. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren.
- Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- Die Zuwendungen erfolgen als Beihilfen gemäß Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO). Die Einhaltung von Art. 53 sowie der allgemeinen AGVO-Bestimmungen ist sicherzustellen.
- Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen der AGVO muss jede ab dem 01. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden (vgl. Artikel 9 AGVO).

- Einem Antragsteller (Unternehmen), der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3. Verwaltungsverfahren

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien entscheidet über die Förderwürdigkeit einer Maßnahme.
- Träger der Maßnahmen und Antragsteller von Projekten im Sinne dieses Programmes können sein: Länder und andere Gebietskörperschaften, Kirchen und sonstige Projektträger (z.B. Stiftungen, Vereine sowie Privatpersonen).
- Der Projektantrag ist bei der für den Denkmalschutz zuständigen Stelle des Landes einzureichen, die - ggf. unter Beiziehung externer Sachverständiger - eine Stellungnahme zur Bedeutung des Objektes und zu den beantragten Maßnahmen erstellt.
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Projektantrag beizufügen.
- Begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen und Projekte können nicht gefördert werden. Daher darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen.

Stand: 13.01.2020